

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen, die von der Ibeo Automotive Systems GmbH (nachfolgend „wir“ bzw. „uns“) abgegeben werden. Von diesen AEB abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten seine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Sie gelten für sämtliche, auch künftige Verträge mit dem Lieferanten. Eines erneuten Verweises auf unsere AEB bedarf es dabei nicht.
4. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

II. Angebote

1. Angebote sind in jedem Fall für uns kostenlos zu erstellen.
2. Wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist, hat sich der Lieferant, vom Datum des Angebots gerechnet, zwei Kalenderwochen an sein Angebot gebunden zu halten.

III. Preise

1. Preise sind uns als Nettopreise mit gesonderter Angabe der gesetzlichen Mehrwertsteuer anzugeben.
2. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich und beinhalten, sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart ist, die Kosten für alle Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie die Kosten der Verpackung und die Transportkosten.

IV. Termine

1. Der vereinbarte Liefertermin (bzw. Fertigstellungstermin) bzw. die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins (bzw. Fertigstellungstermins) bzw. der Lieferfrist ist der Tag des ordnungsgemäßen Anbietens der Übergabe der Ware bei uns bzw. der Tag, an dem eine Leistung für uns fertiggestellt und von uns abgenommen wird.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist bzw. der vereinbarte Liefertermin (bzw. Fertigstellungstermin) nicht eingehalten werden kann. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung dieser Anzeige zu vertreten, so sind wir berechtigt, – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,3% des Nettopreises pro angefangenen Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferte Ware bzw. der verspätet erbrachten Leistung geltend zu machen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch den Verzug kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

V. Gefahrenübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms 2020) frei Werk des von uns bestimmten Empfängers bzw. bei fehlender Bestimmung unseres Geschäftssitzes zu erfolgen.
2. Bis zur Annahme der Übergabe am Erfüllungsort trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware. Soweit die Erstellung eines Werks vereinbart ist, ist dessen Abnahme i.S.v. § 640 BGB für den Gefahrübergang maßgebend.
3. Kosten für Versicherungen im Zusammenhang mit der Ware, Leistung oder Lieferung sind von uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (einschließlich E-Mail) zu tragen.

VI. Dokumente, Liefermengen, Teillieferungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Warenbegleitedokumente und Wägedokumente auf seine Kosten zu beschaffen und diese rechtzeitig vorzulegen. Hängt die Annahme/Abnahme der Lieferung von Dokumenten ab, sind wir nicht im Annahmeverzug, wenn der Lieferant die Dokumente nicht rechtzeitig, unter Einschluss einer angemessenen Zeit für deren Prüfung, vorgelegt hat.
2. Sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind wir nicht zur Annahme/Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

VII. Lieferung bei Abrufaufträgen

Ist mit dem Lieferanten ein Abrufauftrag geschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrufmengen bereit zu halten.

VIII. Durchführung, Qualitätsanforderungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung entsprechend unseren Anweisungen, Zeichnungen, Standards, Liefer- und Testspezifikationen etc. durchzuführen.
2. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Werk- oder Dienstleistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
3. Die Ware, Leistungen und Lieferungen müssen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung/Lieferung dem maßgeblichen aktuellen Stand der Technik und den zwingenden Vorschriften der DIN/VDE und anderen technischen Standards sowie gesetzlichen Vorschriften in Deutschland und der Europäischen Union entsprechen, insbesondere in Hinblick auf solche, die dem Schutz der Sicherheit und der Umwelt dienen. Damit einhergehend sichert der Lieferant zu: (i) Die Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und alle in den gelieferten Waren (bzw. Werk) enthaltenen Stoffe (soweit erforderlich) vorab registrieren bzw. zulassen zu lassen und diese Registrierung/Zulassung der Ware aufrechtzuerhalten, sodass wir eine solche Registrierung bzw. Zulassung in keinem Fall selbst durchführen müssen. Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich (einschließlich E-Mail), soweit in den zu liefernden Waren Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, im Anhang XIV oder im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung), aufgeführt sind. (ii) Die vom Lieferanten zu liefernden Waren und Leistungen müssen uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („ROHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
4. Die CE-Konformitätskennzeichnung wird durch den Lieferanten garantiert.
5. Bei Export der bestellten Ware/des bestellten Werks ist der Lieferant verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen auf seine Kosten zu sorgen. Bezüglich entstehender Versand- und Zollaufwendungen hält uns der Lieferant schad- und klaglos. Sämtliche Export- und Zollpapiere sind im Original an uns zu retournieren.
6. Im Hinblick auf unser geschäftliches Verhalten und den Umgang mit unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt haben wir einen Verhaltenskodex („Code of Conduct“) für unsere Lieferanten erlassen. Der Code of Conduct, verfügbar in der jeweils aktuellen Fassung unter: [https://www.ibeo-as.com/de/allgemeine-](https://www.ibeo-as.com/de/allgemeine-informationen/impresum)

[informationen/impresum](https://www.ibeo-as.com/de/allgemeine-informationen/impresum), ist für den Lieferanten verpflichtend und ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen des Code of Conduct festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit den Regelungen des Code of Conduct in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und eine Fortsetzung des betroffenen Vertragsverhältnisses bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar macht, können wir das betroffene Vertragsverhältnis nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn wir dies bei der Nachfristsetzung angedroht haben. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt.

IX. Annahme/Abnahme

1. Für den Fall, dass es bei uns aufgrund von höherer Gewalt, wie Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen (etwa aufgrund von Pandemien (Informationen/Empfehlungen des Auswärtigen Amtes/der WHO gelten insofern als Indiz hierfür, z.B. wie bei COVID-19) oder Epidemien) oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Umständen zu Betriebsstörungen kommt, sind wir von der Verpflichtung zur Annahme/Abnahme befreit und kommen durch ein Angebot des Lieferanten zur Leistung nicht in Annahmeverzug.
2. Wenn wir dem Lieferanten nach dessen entsprechender Aufforderung oder nach einer entsprechenden Vereinbarung beim Anbieten/der Abnahme technische Hilfe leisten und dafür Gerät und/oder Personal zur Verfügung stellen, stellen wir dies dem Lieferanten zu unseren Preisen bzw. Kostensätzen in Rechnung. Wir sind berechtigt, die betreffende Rechnung des Lieferanten, um einen entsprechenden Rechnungsbetrag zu kürzen.

X. Verpackung und Transport

1. Stellt uns der Lieferant bei entsprechender vorheriger Vereinbarung Kosten für Verpackungsmaterial gleich welcher Art in Rechnung, so sind wir berechtigt, dasselbe gegen Guthrift der Kosten für das Verpackungsmaterial an den Lieferanten zurückzugeben, wenn es wieder verwendbar ist. Wird Ware (bzw. ein Werk) in Leihgebinden geliefert, so dürfen uns dafür keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Leihgebinde werden nach der Entleerung zur Abholung, die durch den Lieferanten auf dessen Kosten erfolgt bzw. veranlasst wird, bereitgestellt. Erfolgt die Abholung nicht, so sind wir berechtigt, die Leihgebinde unfrei zurückzuschicken.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, insbesondere bei Gefahrgütern, bei der Wahl der Transportmittel und -wege sowie bei der Wahl der Verpackungsmittel die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Beim Versand von Gefahrgütern ist er weiterhin verpflichtet, die Transport- und Verpackungsmittel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu kennzeichnen. Dies gilt auch, wenn der Versand auf unsere Kosten erfolgt.
3. Haben wir dem Lieferanten Transportmittel und Transportwege bzw. Versandart freigestellt und haben wir entsprechend einer vorherigen Vereinbarung die Frachtkosten zu tragen, hat der Lieferant unter Abwägung von Liefersicherheit, -schnelligkeit und -preis die günstigste Versandart zu wählen. Erfolgt die Belieferung mittels einer teureren Versandart, obwohl es eine ebenso sichere und schnelle, aber günstigere Versandart gegeben hätte, sind wir berechtigt, die Differenz von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen, wenn wir die günstigeren Versandkosten nachweisen.

XI. Genehmigung von Mustern, Geheimhaltung; Copyrights

1. Werden für uns Waren nach unseren Angaben hergestellt, darf die Produktion erst durchgeführt werden, wenn wir vereinbarte Ausfallmuster geprüft und genehmigt haben. Der Lieferant wird unsere Angaben ausschließlich für die Produktion von Ware benutzen, die von uns bestellt wird.
2. Hinsichtlich des Schutzes von vertraulichen Informationen von uns, welche vornehmlich solche im Zusammenhang mit unserer Sensortechnik für autonomes Fahren betreffen, gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, sowie entsprechende Verträge zwischen uns und dem Lieferanten, soweit diese abgeschlossen wurden, beispielsweise in Form von Geheimhaltungsvereinbarungen.
3. In Hinblick auf Kopien, Diagramme, Zeichnungen, Berechnungen und andere Materialien und Daten, die von uns zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Dokumente sollen vertraulich behandelt werden und dürfen von dem Lieferanten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen ausschließlich für Produktionszwecke, die der Bestellung zugrunde liegen, verwendet werden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Durchführung des Vertrages weiter bestehen bis das Produktions-Know-How, welches in den Kopien, Diagrammen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Materialien und Daten enthalten ist, allgemein bekannt geworden ist.
4. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf weder mit unserem Namen noch mit unserem Logo geworben werden.

XII. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Soweit wir nach § 377 HGB verpflichtet sind die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen, beschränkt sich diese Pflicht auf offensichtliche und leicht erkennbare Mängel.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

XIII. Verantwortlichkeit des Lieferanten; Schutzrechte Dritter; Produkthaftung

1. Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders geregelt, haftet der Lieferant für jedes eigene Verschulden und für jedes Verschulden seiner Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftung erstreckt sich auf alle mittelbaren und unmittelbaren Personen- und Sachschäden, insbesondere auch auf den entgangenen Gewinn.
2. Der Lieferant haftet für durch seine Lieferung/Leistung verursachte und von ihm zu vertretende Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte Dritter. Im Fall einer von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte infolgedessen der Lieferant zur Beseitigung dieses Rechtsmangels im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet ist, gilt darüber hinaus Folgendes: Werden wir im Fall einer von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von dieser Haftung insoweit freizu-

stellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns bleiben unberührt.

XIV. Rechnung und Lieferschein

1. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an uns mit separater Post zu verschicken. Sie darf der Ware/dem Werk nicht beigelegt werden.
2. Der Ware/dem Werk ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen.
3. Rechnung und Lieferschein müssen neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art, Menge usw. unsere genauen Bestelldaten enthalten. Anderenfalls können wir diese zurückweisen, wodurch Verzögerungen bei der Bearbeitung entstehen können, für die wir nicht einzustehen haben.

XV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, müssen Zahlungen innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen erfolgen. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, wird uns ein Skonto von 3% gewährt. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der Rechnung zu laufen, jedoch frühestens mit Erhalt bzw. Abnahme der Ware/Leistung.
2. Zahlungen erfolgen immer unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

XVI. Änderung am Liefergegenstand; Eigentumsvorbehalt

1. Will der Lieferant am Liefergegenstand, seiner Konstruktion, Technik oder Rezeptur usw. gegenüber denjenigen Standards, die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegen haben, Änderungen vornehmen – gleich aus welchem Grunde – bedarf es unserer Zustimmung.
2. Die Übereignung der Ware bzw. des Werks auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises bzw. des Werklohns zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch unsere Zahlung des Kaufpreises bzw. Werklohns bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit dieser Zahlung für die gelieferte Ware bzw. das Werk. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Ware bzw. des Werkes unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Bei einer Weiterverarbeitung (Verarbeitung, Vermischung, Verbindung) der gelieferten Ware bzw. Werkes durch uns gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Ware bzw. dem Werk.

XVII. Rechte in Bezug auf Software

1. Soweit es sich bei der Ware bzw. dem Werk um Software handelt, sind wir ab der Erstlieferung der jeweiligen Software noch für die Dauer von 24 Kalendermonaten berechtigt, weitere Einzelplatzlizenzen/Einzelnutzerlizenzen zu den dann geltenden Listenpreisen abzüglich des vereinbarten Rabatts zu bestellen
2. Die Rechtseinräumung an der Software enthält die Befugnis, alle die Vorgänge durchzuführen, die üblicherweise mit dem Betrieb der Software für unternehmerische Zwecke verbunden sind. Soweit nicht schriftlich im jeweiligen Einzelvertrag (Liefervertrag) abweichend geregelt, umfasst die Nutzung der lizenzierten Software für und in Verbindung mit allen bestehenden und/oder künftigen Produkten, welche von uns hergestellt werden (nachfolgend „Ibeo-Produkte“). Der Begriff „Nutzung“ schließt das Recht ein, die Software: (i) zu kopieren, zu installieren, zu übertragen, zu speichern, zu laden, zu testen, auszuführen; (ii) mit anderer Software oder in Hardware, welche für die Verwendung in oder im Zusammenhang mit einem Ibeo-Produkt bestimmt ist zu kombinieren, zu integrieren oder einzubetten; (iii) zu modifizieren und abgeleitete Werke zu erstellen, soweit dies zur Integration oder Verbindung derselben mit anderen Ibeo-Produkten oder zur Fehlerbehebung erforderlich ist und soweit die lizenzierte Software vereinbarungsgemäß nicht nur im Binärcode überlassen wird und (iv) als Teil eines Ibeo-Produkts oder zusammen mit einem Ibeo-Produkt vorzuführen und/oder zu vermarkten, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen. §§ 69d und 69e UrhG, insbesondere das Recht zur Erstellung von Sicherungskopien, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
3. Soweit nicht schriftlich im jeweiligen Einzelvertrag abweichend geregelt, sind wir berechtigt, Unterlizenzen an der lizenzierten Software an autorisierte Dritte, die ein Recht zur Nutzung der lizenzierten Software in Verbindung mit einem oder mehreren Ibeo-Produkten benötigen, insbesondere als Teil der Verbreitung eines Ibeo-Produkts, zu erteilen.
4. An Änderungen und Ergänzungen der Software, die der Lieferant für uns erstellt, erwerben wir dieselben Rechte wie an der dazugehörigen Software, jedoch immer exklusiv und in jedem Fall einschließlich des Rechts zur Bearbeitung.
5. Der Lieferant stellt uns von eventuellen Ansprüchen der Urheber nach §§ 31a Abs. 2, 32a UrhG frei.

XVIII. Rückgabe von Altgeräten

Wir sind zu allen gesetzlichen Ansprüchen für die Rückgabe von Altgeräten gemäß der Deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) berechtigt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Rückgabe von Altgeräten nach § 19 Absatz 1 ElektroG.

XIX. Übertragung von Rechten

Der Liefervertrag oder einzelne Rechte und/oder Pflichten daraus dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung von dem Lieferanten weder im Ganzen noch in Teilen an einen Dritten übertragen werden.

XX. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Wir haben das Recht, mit eigenen Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen.
2. Der Lieferant ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder anerkannt sind.
3. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

XXI. Compliance Mindestlohngesetz

1. Der Lieferant sichert zu, bei der Ausführung der Lieferungen/Leistungen alle ihm auf Grund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen im Inland

beschäftigten Mitarbeitern mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns nach § 1 MiLoG spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

2. Der Lieferant sichert ferner zu, nur solche Subunternehmer (inkl. Verleihunternehmen) einzusetzen, die ihrerseits die ihnen obliegenden Pflichten nach dem Mindestlohngesetz einhalten, insbesondere ihren im Inland beschäftigten Mitarbeitern mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns nach § 1 MiLoG spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zahlen.
3. Für den Fall einer Inanspruchnahme von uns nach § 13 MiLoG oder der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 21 Abs. 2 MiLoG stellt der Lieferant uns von allen damit zusammenhängenden Kosten (inklusive angemessener Rechtsverteidigungskosten und etwaig verhängter Geldbußen) frei.
4. Soweit das Arbeitnehmer-Entsendegesetz einschlägig ist, gelten die Ziff. XXI. 1 bis 3 entsprechend.

XXII. Anzuwendendes Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen und ihre Ausführung sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist unser Geschäftssitz (Hamburg) Erfüllungsort für alle aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche.
3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz (Hamburg). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XXIII. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Stand: April 2021